

## **X. Die Rechtsschutzgarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG**

### **I. *Schutzbereich***

- Die öffentliche Gewalt umfasst grundsätzlich die Legislative, die Exekutive und die Judikative. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG schützt nicht vor der Judikative, das Grundrecht gewährt Schutz durch, nicht vor der Judikative. Umstritten ist der Schutz vor Maßnahmen der Legislative. Zum Teil wird bei formellen Gesetzen die Eröffnung des Rechtsschutz verneint.
- Eine Rechtsverletzung ist jeder rechtswidrige Eingriff in ein Recht, nicht nur ein Eingriff in ein Grundrechte.
- Der Rechtsweg steht offen, wenn Zugang zum, Verfahren vorm und eine Entscheidung durch das Gericht gewährleistet wird.
- Das Grundrecht gewährleistet nicht nur das Offenstehen des Rechtsschutzes, es gewährt auch effektiven Rechtsschutz (z.B. Entscheidung innerhalb angemessener Frist, vorläufiger Rechtsschutz, vollständige rechtliche u. tatsächliche Prüfung).

### **II. *Eingriffe***

- Eingriff ist jede unangemessene, nicht gebotene Erschwerung des Zugangs zu bzw. des Verfahrens vor den Gerichten.
- Allerdings setzt Art. 19 Abs. 4 GG ein durch einfache Gesetze ausgestaltetes Verfahren voraus.

### **III. *Rechtfertigung***

- Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG steht nicht unter Gesetzesvorbehalt.
- Rechtspflege und Rechtssicherheit sollen durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gerade gewährleistet werden. Sie stellen kein kollidierendes Verfassungsrecht dar. Jeder Eingriff ist somit eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Verletzung.

## **Y. Übungsfall „Effektiver Rechtsschutz“**

(vgl. BVerfGE 103, 142)

Gegen X läuft ein Ermittlungsverfahren. Der Eildienststaatsanwalt S ordnet an, die Wohnung des X zu durchsuchen. S nahm aus Gründen der Effektivität Gefahr im Verzug an und verzichtet deshalb auf eine Entscheidung der Ermittlungsrichters, obgleich dieser noch dienstlich zu erreichen war. S ist der Auffassung er habe darüber zu entscheiden, ob „Gefahr im Verzuge“ vorliegt. In allen Instanzen wurde die Entscheidung des Staatsanwalts bestätigt. Hat eine Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

## Lösungsskizze zum Übungsfall

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

**I. Zuständigkeit/Rechtswegeröffnung, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG**

**II. ...**

**III. Antragsberechtigung/Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG\***

X ist als natürliche Person beschwerdeberechtigt.

**IV. Beschwerdegegenstand\***

Die Entscheidung des Staatsanwalts und die richterliche Bestätigung sind Maßnahmen der öffentlichen Gewalt.

**V. Beschwerdebefugnis\***

Sofern S rechtsirrig Gefahr im Verzug angenommen hat und eine richterliche Entscheidung deshalb unterbleiben ist, könnte das Grundrecht des X auf Unverletzlichkeit der Wohnung und auf effektiven Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verletzt sein.

**VI. ...**

**VII. Rechtsschutzbedürfnis\***

1. Rechtswegerschöpfung, § 90 Abs. 2 BVerfGG

Laut Sachverhalt gegeben.

2. ...

3. ...

**VIII. ...**

**IX. ...**

### B. Die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Vorbemerkung: Im vorliegenden Fall geht es nur um die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesanwendung, insbesondere der Auslegung von „Gefahr im Verzug“. Auf eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage kann daher verzichtet werden.

#### B.1. Die Unverletzlichkeit der Wohnung

Die Auslegung des Merkmals „Gefahr im Verzug“ könnte gegen das Grundrecht des X auf Unverletzlichkeit der Wohnung verstoßen haben. Dies ist der Fall, wenn der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet ist, in diesen eingegriffen wird und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### ***I. Eingriff in den Schutzbereich***

Die Wohnung des X ist unproblematisch vom Schutzbereich des Grundrechts umfasst. Die Durchsuchung stellt nach Art. 13 Abs. 2 GG ein Eingriff dar.

### ***II. Rechtfertigung***

Art. 13 Abs. 2 GG sieht eine Entscheidung des Staatsanwaltes bei Gefahr im Verzug vor. Fraglich ist hier, wann Gefahr im Verzug vorliegt. Wortlaut und Systematik von Art. 13 Abs. 2 GG belegen, dass die richterliche Durchsuchungsanordnung die Regel, die Entscheidung durch den Staatsanwalt die Ausnahme darstellen soll. Dieses Verhältnis hat S hier umgedreht. Nur wenn alleine der Versuch, den Richter anzurufen den Untersuchungszweck gefährden würde, kann der Staatsanwalt alleine entscheiden.

S hat die Grenzen der Grundrechtschranke überschritten. Es liegt daher ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Art. 13 GG vor.

## **B.2. Effektiver Rechtsschutz**

Die Bestätigung der Auffassung des Staatsanwaltes, er sei für die Auslegung des Merkmals „Gefahr im Verzug“ zuständig, könnte gegen das Grundrecht des X auf effektiven Rechtsschutz verstoßen. Dies ist der Fall, wenn der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet ist, in diesen eingegriffen wird und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### ***I. Eingriff in den Schutzbereich***

Die Gerichte haben die Auffassung des S bestätigt, er sei für die Auslegung des Merkmals „Gefahr im Verzug“ zuständig. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet aber auch richterliche Vollkontrolle. Die Gerichte hätten die Entscheidung des S überprüfen und gegebenenfalls im Nachhinein die Verfassungswidrigkeit feststellen müssen. Art. 13 Abs. 2 GG räumt der Verwaltung keinen eigenen Beurteilungsspielraum (Ermessen) ein.

### ***II. Rechtfertigung***

Eine Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht ist nicht ersichtlich. Der Eingriff in den Schutzbereich ist nicht gerechtfertigt, die Bestätigung der Entscheidung des S war verfassungswidrig.

Die Verfassungsbeschwerde des X hat Aussicht auf Erfolg.